

Antrag zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte (FSWO)

Tim Ras

16. September 2019

Die FK möge beschließen:

Die FK schlägt dem Studierendenparlament vor die FSWO wie folgt zu ändern:

1 (a) Ergänze in §26 nach Absatz 2 folgenden Absatz:

6

2 (3) Ein Verlangen nach Abs. 2 wird von der Wahlleitung geprüft und
3 mindestens ein Tag vor der Veröffentlichung der Wahlbekanntma-
4 chung entschieden. Enthält des Verlangen Mängel wird einmalig
5 eine Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt.

7

Die folgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

8

(b) Ergänze in §26 nach Absatz Alt 3 folgenden Absatz:

12

9 (5) Wurde nur genau ein Wahlvorschlag oder nicht mehr Kandidaturen
10 als Sitze zu besetzen sind zur Wahl zugelassen, so wird statt der
11 Verhältniswahl eine Persönlichkeitswahl durchgeführt.

13

Die folgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

14

(c) §26 Absatz Alt 4 Satz 3 „Die Regelung zum Freifeld (§15 Abs. 3) findet keine Anwendung“ wird gestrichen.

15

17

(d) In §17 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

18

16 Die Wahlhelfenden dürfen keine Kandidierende sein.

Erläuterung. Das SP hat meiner Meinung bei der letzten Wahlordnungsänderung eine

kaum durchführbare Regelung zur Durchführung von Listenwahlen in die FSWO geschrieben, die bei bisheriger Anwendung zur Arbeitsunfähigkeit von FSVen führen kann (z.B. Satzung der Fachschaft verlangt Beschlüsse mit Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, aber es sind nicht alle Sitze belegt).

Falls man §26 Abs. 2 nicht streichen will, sollte man daher Änderungsvorschlag (a), als Verfahrensvorschrift aufnehmen. Alternativvorschlag zu (a) wäre daher:

¹⁹ (a') §26 Abs. 2 wird gestrichen.

Wenn man nicht §26 Abs. 1 und 2 und folgende streichen will, sollte man Änderungsvorschläge (b) und (c) annehmen um ein sinnvolles Wahlverfahren zu gefährleisten.

Änderungsvorschlag (d): Dieser Satz scheint in der FSWO zu fehlen.

Tim Racs